

Grenzgänger/innen mit Erwerbstätigkeit in zwei oder mehreren Staaten

Das Freizügigkeitsabkommen mit der EU (Art. 11 Abs. 1 Vo 883/2004) und der EFTA-Vertrag (Art. 13 Abs. 1 Vo 1408/71) sehen die Unterstellung unter die Gesetzgebung eines einzigen Staates vor. Nicht anzuwenden sind diese Bestimmungen für Erwerbstätige, welche weder Staatsangehörige eines EU- bzw. EFTA-Staates noch der Schweiz sind. Die beiden Abkommen werden nie vermischt angewendet (Beispiel: Auf einen Norweger, der in der Schweiz wohnt und in Deutschland arbeitet ist weder das Freizügigkeitsabkommen noch der EFTA-Vertrag anwendbar.) In solchen Fällen sind die Sozialversicherungsabkommen oder das AHVG massgebend.

Bestätigung für das Jahr _____

Name/Vorname Arbeitnehmer/in _____

Adresse/Wohnort _____

Versicherten-Nr. _____

Nationalität _____

E-Mail _____

zutreffendes bitte ankreuzen:

Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin bestätigt, dass er/sie nebst der Erwerbstätigkeit bei der Firma _____ keiner weiteren Erwerbstätigkeit in einem EU- oder EFTA-Staat nachgeht.

Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin geht in einem EU- oder EFTA-Staat nebst der Tätigkeit bei der Firma _____ weiteren Erwerbstätigkeiten nach.

Diese Tätigkeit wird in

unselbständigerwerbender Stellung erzielt.

Umfang der Erwerbstätigkeit in Prozenten _____

selbständigerwerbender Stellung erzielt.

Die Tätigkeit wird in folgendem(n) Staat(en) erzielt:

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer/in